

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1886

KR.Nr. A 126/2009 (STK)

**Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Reduktion von Sicherheitslücken in Abstimmungs- und Wahlverfahren (24.06.2009);  
Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, Sicherheitslücken im Wahl- und Abstimmungsverfahren zu reduzieren und so zu verbessern, indem sämtliche Reservewahlzettel nach dem Versand an die Wählerschaft, neu nun abgezählt und protokolliert werden müssen. Nachträglich als Ersatz abgegebene Wahlzettel müssen ebenfalls protokolliert werden. Das Wahlgremium hat am Wahlsonntag die restlichen Reservewahlzettel erneut abzuzählen und mit den vorhin erwähnten erstellten Protokollen zu vergleichen und auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

### **2. Begründung**

Bei jeder Wahl und Abstimmung wird eine zusätzliche Anzahl Wahl- und Abstimmungszettel als Reserve gedruckt, welche der Wählerschaft z.B. bei Verlust deren Abstimmungsmaterial als Ersatz abgegeben wird. Diese Anzahl Reservewahlzettel wird bis heute nirgends protokolliert, weder bei der Anlieferung noch nach der Schliessung der Wahlurnen. Um einen Missbrauch mit den überschüssigen Reservewahlzetteln zu verhindern, muss das Wahlbüro diesen Rest nach Schliessung der Urnen abzählen und mit der vorgängig abgezählten und zusätzlich abgegebenen Anzahl vergleichen. Der zusätzliche Aufwand für die Wahlbüros ist minim, macht jedoch das Wahlverfahren im Interesse des Wählers und Stimmbürgers wieder ein Stück sicherer.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Sicherheitsvorkehrungen der Gemeindeverantwortlichen und die Kontrollen des Wahlbüros gewährleisten, dass Unbefugte nicht in den Besitz von Reservematerial gelangen und missbräuchlich stimmen oder wählen können. Es bestehen diesbezüglich keine ‚Sicherheitslücken‘, welche mit den erwähnten ‚Zählaktionen‘ eliminiert werden könnten. Das Gesetz über die politischen Rechte enthält bereits diverse Bestimmungen, welche den Umgang der Gemeindeverwaltung mit Wahl- und Stimmmaterial insbesondere mit Reservematerial regeln:

Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Blanko-Stimmrechtsausweise und leeren Zustellkuverts sind in einem verschlossenen Archivraum oder Kasten aufzubewahren, zu welchem nur die in der Sache zuständigen Personen Zugang haben (§ 28<sup>ter</sup> GpR).

Im Falle eines Verlustes wird ein Ersatzstimmrechtsausweis nur der stimmberechtigten Person selbst – gegen Identitätsnachweis – ausgehändigt (§ 28<sup>bis</sup> Abs. 2 GpR). Der Ersatzstimmrechtsausweis wird als solcher gekennzeichnet. Das Wahlbüro erhält eine Liste mit den Namen jener Stimmberechtigten, welche einen Ersatzausweis erhalten haben (§ 28<sup>bis</sup> Abs. 3 GpR). Die stimmberechtigte Person erhält jeweils nur einen Ersatzwahl- oder Stimmzettel von der Gemeindeverwaltung. Stimm- oder Wahlzettel können zudem nicht ohne Stimmrechtsausweis abgegeben werden.

Das Gesetz über die politische Rechte enthält noch weitere Vorschriften, welche der Sicherheit im Wahl- und Abstimmungsverfahren dienen, z.B. zur Leerung des Wahl- und Abstimmungsbriefkastens sowie zur Aufbewahrung und Übergabe der Zustellkuverts an die Wahlbüros (§ 81<sup>bis</sup> f. GpR). Überdies wird durch die Kontrollen des Wahlbüros gewährleistet, dass die Stimmabgabe nicht mehrfach erfolgen kann:

Ein Stimmberechtigter kann nur einen Stimm- oder Wahlzettel pro Vorlage oder Wahl abgeben. Stimmberechtigte, die an der Urne abstimmen, dürfen ihren Stimm- oder Wahlzettel erst in die Urne legen, wenn er vorher auf der Rückseite von einem Wahlbüromitglied abgestempelt wurde. Dadurch besteht Gewähr, dass keine zusätzlichen Stimm- oder Wahlzettel unkontrolliert in die Urne gelangen. Auch bei der brieflichen Stimmabgabe kontrolliert das Wahlbüro die Anzahl der abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel. Befinden sich mehrere Stimm- oder Wahlzettel zur gleichen Vorlage oder Wahl im Zustellkuvert, sind diese ungültig (§ 94 Abs. 1 Buchstabe d) GpR).

Eine zusätzliche Kontrolle wird mit dem Wahl- und Abstimmungssystem WABSTI vorgenommen: Die Anzahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimm- oder Wahlzettel darf nicht grösser sein als die Anzahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise.

Das Zählen der Stimm- und Wahlzettel nach dem Versand sowie nach der Schliessung der Urnen wäre vor allem in grösseren Gemeinden aufwändig. Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen und Abstimmungen sowie bei mehreren Vorlagen hätten die Gemeindeverwaltungen und Wahlbüros mit erheblichem Zusatzaufwand zu rechnen. Im Weiteren ist nicht klar, was zu geschehen hätte, wenn die Differenz nicht der Anzahl abgegebener Ersatzzettel entsprechen würde. Das Wahlbüro wäre verunsichert und könnte nicht feststellen, ob ein Missbrauch vorliegt oder ob allenfalls die Gemeindeverwaltung die Reservewahl- oder Stimmzettel falsch gezählt oder die abgegebenen Ersatzzettel versehentlich nicht oder unrichtig protokolliert hat. Misstrauen und falsche Verdächtigungen könnten die Folgen sein.

Durch das mehrfache Zählen und Protokollieren der Reservewahl- und Stimmzettel kann die Sicherheit im Wahl- und Abstimmungsverfahren nicht erhöht werden. Alle befragten Wahlbüropräsidenten und -präsidentinnen erachten das Zählen und Protokollieren der nach dem Versand sowie nach der Urnenschliessung übrig gebliebenen Stimm- und Wahlzettel als überflüssig und unnötig, da bei Einhaltung der Vorschriften keine ‚Sicherheitslücken‘ im Umgang mit Reservematerial bestehen.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Vorberatende Kommission**

Justizkommission

**Verteiler**

Staatskanzlei ( Eng, Stu, fue )

Oberämter ( 5 )

Aktuarin JUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat